

Medieninformation

110 / 2016
Sächsisches Staatsministerium des Innern

Ihr Ansprechpartner
Andreas Kunze-Gubsch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3040
Telefax +49 351 564-3049

presse@smi.sachsen.de

Dresden, 27. Juli 2016

Sachsens Ausreisegewahrsam wird in Dresden gebaut

Ulbig: „Planungen jetzt in die Tat umsetzen“

Der Ausreisegewahrsam zur Durchsetzung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber wird in Dresden an der Hamburger Straße entstehen. Das vorgesehene Objekt dient als Übergangslösung bis zur Fertigstellung einer Abschiebungshaftanstalt (mit Ausreisegewahrsam). Vorgesehen sind derzeit 30 Plätze. Ein Zeitpunkt für die Inbetriebnahme steht noch nicht fest. Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) ist gegenwärtig dabei, die Voraussetzungen für den Ausreisegewahrsam zu schaffen.

In dem Gebäudekomplex an der Hamburger Straße befindet sich bereits seit Herbst 2015 eine Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen.

Innenminister Markus Ulbig: „Mit der Standortentscheidung setzen wir unsere Planungen jetzt in die Tat um. Sachsen braucht dringend einen solchen Gewahrsam, um die Ausreisepflicht konsequent zu vollstrecken. Wir haben zunehmend Probleme damit, dass Ausreisepflichtige untertauchen oder Familien nicht gemeinsam angetroffen werden.“

Mit der Ablehnung eines Asylantrages wird ein Asylbewerber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer bestimmten Frist (zwischen sieben und 30 Tagen) zu verlassen. Für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird ihm die Abschiebung angedroht.

Nicht selten versuchen Betroffene, etwa durch Untertauchen oder die Trennung von Familien, sich der Abschiebung zu entziehen. Der Ausreisegewahrsam (§ 62b Aufenthaltsgesetz) soll als ein kurzfristiges Mittel die Durchführung einer Abschiebung sichern. Die Vollstreckungsmaßnahme darf für bis zu vier Tage durch einen Richter angeordnet werden.

Das in Sachsen notwendige Vollzugsgesetz für den Ausreisegewahrsam befindet sich in der Anhörung bei den zu beteiligenden Stellen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des
Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2-4
01097 Dresden

www.sachsen.de

Hintergrund:

Zahl der Ausreisepflichtigen in Sachsen (30.06.): 6.428
Abschiebungen* 2016 (bis 30.06.): 2.245
(*nach § 58 I und III Aufenthaltsgesetz)

Vergleich	Abschiebungshaft	Ausreisegewahrsam
Zweck	Durchsetzung der Ausreisepflicht	
Dauer	bis zu 6 Monaten (Verlängerung möglich)	bis zu 4 Tagen
Richtervorbehalt	Ja	Ja
Voraussetzungen	Ausreisepflichtiger hat sich der Abschiebung entzogen oder es gibt Anhaltspunkte, dass er dies tun wird	Ausreisepflichtiger hat schuldhaft die Ausreisepflicht verstreichen lassen und es ist zu erwarten, dass er die Abschiebung ohne Gewahrsam erschweren oder vereiteln wird
Vollzug	In speziellen Objekten (Bsp. Abschiebungshaftanstalten), nicht aber in Strafvollzugsanstalten	